

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1145

Grenchen: Gemeindestrassen, Jura-, Flur- und Wissbächlistrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Die Stadt Grenchen hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Jura-, Flur- und Wissbächlistrasse in Grenchen ausarbeiten lassen. Die kantonale Vorprüfung ist erfolgt und dem Projekt wurde am 14. Februar 2014 und 7. Mai 2014 zugestimmt.

Der Plan lag vom 15. März 2018 bis 13. April 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 9. Januar 2018 vom Ingenieurbüro WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn, betreffend Jura-, Flur- und Wissbächlistrasse in Grenchen wird genehmigt.
- 2.2 Auf der Flurstrasse wurde als vorgezogene Massnahme bereits im Jahr 2009 und auf der Jurastrasse im Jahr 2017 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Als Sanierungsmassnahme ist für die Wissbächlistrasse im Jahr 2022 ebenfalls ein lärmdämmender Belag vorgesehen mit einer Endwirkung von minimum 1-2 dBA.
- 2.3 Bei 13 Liegenschaften und einer unüberbauten aber erschlossenen Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Wissbächlistrasse Nrn. 33, 35 und 37
 - Flurstrasse Nrn. 34, 36, 38, 49 und 51
 - Rötistrasse Nr. 39
 - Ringstrasse Nr. 2
 - Ziegel mattstrasse Nrn. 43 und 58
 - Jurastrasse Nr. 74
 - Parzelle Nr. 9711.

2

- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2033 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh), mit 1 genehmigten Bericht (später)

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Stadtpräsidium Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen

Baudirektion Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen, mit 4 genehmigten Berichten (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Grenchen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Jura-, Flur- und Wissbächlistrasse")